

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

32. Jahrgang

Luckenwalde, 8. Januar 2024

Nr. 1

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Wahl des Kreistages Teltow-Fläming am 9. Juni 2024 – Bekanntmachung vom 5. Januar 2024 .....	2
Einladung zur öffentlichen Sonder-Sitzung des Kreistages am Montag, dem 15.01.2024, um 17:00 Uhr.....	12

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann an der Bürgerinformation im Kreishaus des Landkreises Teltow-Fläming,  
Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Wahl des Kreistages Teltow-Fläming am 9. Juni 2024 – Bekanntmachung  
vom 5. Januar 2024**

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**1. Wahltag und Wahlzeit**

Die Wahl des 7. Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming findet am Sonntag, den 9. Juni 2024 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung über den Wahltag und Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57).

**2. Wahlgebiet und Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter**

Wahlgebiet ist für die Wahl des Kreistages der Landkreis Teltow-Fläming. Für den Kreistag sind insgesamt 56 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

**3. Wahlkreise**

Im Wahlgebiet sind 5 Wahlkreise mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlkreis 1: Großbeeren, Ludwigsfelde

Wahlkreis 2: Blankenfelde-Mahlow, Rangsdorf

Wahlkreis 3: Trebbin, Zossen, Am Mellensee

Wahlkreis 4: Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde, Baruth/Mark

Wahlkreis 5: Jüterbog, Niedergörsdorf, Amt Dahme/Mark

**4. Wahlvorschläge**

**4.1 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Einreichungsfrist**

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl möglichst frühzeitig einzureichen.

Spätester Einreichungstermin ist Donnerstag, der 4. April 2024, 12 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen bei der Kreiswahlleiterin des Landkreises Teltow-Fläming:

Kreisverwaltung Teltow-Fläming

Kreiswahlbüro

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

#### **4.2 Wahlvorschlagsrecht**

Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Einzelbewerbenden eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

#### **4.3 Besondere Anzeigepflicht von Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Kreiswahlleiterin für den Landkreis Teltow-Fläming durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 4. April 2024, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der den Vorsitz innehabenden Person oder ihrer Stellvertretung, bei Wählergruppen von der vertretungsberechtigten Person der Wählergruppe unterzeichnet sein.

#### **4.4 Wahlkreisbezug der Wahlvorschläge**

Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber\*innen können in jedem der unter 3. aufgeführten Wahlkreise nur einen Wahlvorschlag einreichen.

#### **4.5 Höchstzahl der Bewerber\*innen je Wahlkreis**

Jeder Wahlvorschlag für die Wahlkreise 1 bis 5 darf höchstens 16 Bewerber\*innen enthalten.

#### **4.6 Inhalt der Wahlvorschläge**

##### **4.6.1 Inhalt der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sollen nach Vordruckmuster 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Vorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag von Einzelbewerber\*innen dürfen nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

#### **4.6.2 Mindestanzahl der Bewerber\*innen je Wahlvorschlag**

Jeder Wahlvorschlag für die Wahlkreise 1 bis 5 muss mindestens eine Person enthalten.

#### **4.6.3 Vertrauensperson und Stellvertretung**

Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauenspersonen können auch Bewerber\*innen benannt werden. Soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

#### **4.6.4 Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der den Vorsitz innehabenden Person oder ihrer Stellvertretung unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der vertretungsberechtigten Person unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag von Einzelbewerber\*innen muss von diesen unterzeichnet sein.

#### **4.6.5 Wichtige Beschränkungen**

Alle Bewerber\*innen dürfen nur auf jeweils einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag Teltow-Fläming benannt sein. Die Bewerber\*innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

### **4.7 Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber\*in**

#### **4.7.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Die Benennung als Bewerber\*in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Person muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die Person muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber\*innen gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 4.8).
- c) Die Person muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach Vordruckmuster 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Person in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber\*innen.

#### **4.7.2 Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Deutsche sind nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzen,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

#### **4.7.3 Wählbarkeit von Unionsbürger\*innen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 9. Juni 2023 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Unionsbürger\*innen sind nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzen,

- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

**4.7.4 Wählbarkeitsbescheinigung für Bewerber\*innen**

Mit dem Wahlvorschlag sind mir für alle Bewerber\*innen jeweils eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach Vordruckmuster 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Person wählbar ist.

**4.7.5 Versicherung an Eides statt für Unionsbürger\*innen**

Unionsbürger\*innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach 4.7.4 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach Vordruckmuster 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitglied-staat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

**4.8 Aufstellung der Bewerber\*innen gemäß § 33 BbgKWahlG****4.8.1 Parteien und politische Vereinigungen mit Organisation im Wahlgebiet**

Die Bewerber\*innen einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

**4.8.2 Parteien und politische Vereinigungen ohne Organisation im Wahlgebiet**

Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber\*innen sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow- Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

**4.8.3 Wählergruppen**

Die Bewerber\*innen einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger\*innen (Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhänger\*innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 4.8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

**4.8.4 Listenvereinigungen**

Die Bewerber\*innen einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

**4.8.5 Ladungsfrist**

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger\*innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Parteien oder politischen Vereinigungen oder den jeweiligen Vertretungsberechtigten der Wählergruppen mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

**4.8.6 Abstimmung**

Alle stimmberechtigten Teilnehmer\*innen der Versammlung sind für die geheime Wahl der Bewerber\*innen sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerber\*innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger\*innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

**4.8.7 Niederschrift**

Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach Vordruckmuster 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger\*innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die die Leitung der Versammlung innehabende Person und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer\*innen an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidat\*innen gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

**4.9 Unterstützungsunterschriften****4.9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften****4.9.1.1 Parteien und politische Vereinigungen**

Vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit sind Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Person oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Person seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind.

#### **4.9.1.2 Wählergruppen**

Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Person im Kreistag seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

#### **4.9.1.3 Listenvereinigungen**

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 4.9.1.1 oder 4.9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

#### **4.9.1.4 Einzelbewerberinnen und -bewerber**

Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innen, die am 21. August 2023 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

### **4.9.2 Wichtige Hinweise**

#### **4.9.2.1 Anzahl Unterstützungsunterschriften**

Dem Wahlvorschlag von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen, Einzelbewerber\*innen, die nicht nach der vorstehenden Nummer 4.9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind beizufügen:

- im Falle eines Wahlvorschlags für die Wahlkreise 1, 3, 4 und 5 mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von in dem jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen und
- im Falle eines Wahlvorschlags für den Wahlkreis 2 mindestens 30 Unterstützungsunterschriften von den im Wahlkreis 2 wahlberechtigten Personen

#### **4.9.2.2 Abgabe und Frist für die Unterstützungsunterschriften**

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 3. April 2024, 16 Uhr, bei der Wahlbehörde zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 4.9.2.3) sind der jeweiligen Wahlbehörde spätestens bis zum Mittwoch, den 3. April 2024, 16 Uhr vorzulegen. Wahlbehörde ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. im Regelfall das Einwohnermeldeamt der Kommune, in der die Unterschriften gesammelt werden.



Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

#### **4.9.2.3 Anforderung und Auflegung der Unterstützungsunterschriften**

Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei den jeweiligen Wahlbehörden aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) sowie Anschrift aller Bewerber\*innen in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber\*innen sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber\*innen sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag von Einzelbewerber\*innen ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

#### **4.9.2.4 Ungültige Unterschriften vor Bewerberbestimmung**

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber\*innen sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

#### **4.9.2.5 Ungültige Unterschriften bei Mehrfachunterzeichnung**

Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag Teltow-Fläming unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

#### **4.9.2.6 Ungültige Unterschriften bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**

Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

**4.9.2.7 Ungültige Unterschriften bei Unterzeichnung durch Bewerber\*innen**

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber\*innen selbst ist unzulässig.

**4.9.2.8 Abgabe und Nachweis personenbezogener Daten sowie Rücknahme der Unterschriften**

Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

**4.9.2.9 Unterschriftsleistung durch Hilfsperson**

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Hilfspersonen können auch Bedienstete der Wahlbehörde sein, die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister oder die Notarin oder der Notar. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 1. April 2024, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

**4.9.2.10 Vermerk der Wahlbehörde**

Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner\*innen, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

**4.10 Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 4. April 2024, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbe\*innen beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerber\*innen so mangelhaft bezeichnet sind, dass ihre Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

**4.11 Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 10. April 2024 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## **5. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Ferner können Sie die Musterformulare dem Internetangebot des Landeswahlleiters entnehmen.

Leistner

Kreiswahlleiterin

**Einladung zur öffentlichen Sonder-Sitzung des Kreistages am Montag, dem  
15.01.2024, um 17:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im Kreistagssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde statt.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 4 Mitteilungen der Landrätin

**Beschlussvorlagen**

- 5 Sportförderung 1. Halbjahr 2024 6-5152/23-I
- 6 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2023 im Produkt 312000 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Jobcenter bei Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II 6-5211/23-II
- 7 Neuvergabe der Betreuung des Wohnverbunds für Asylsuchende und Geflüchtete Welsickendorf, Hauptstraße 55 A-C, 14913 Niederer Fläming 6-5213/24-II
- 8 Beschaffung eines LKW für die Umweltstreife im Umweltamt der Kreisverwaltung Teltow-Fläming 6-5212/24-III

**Informationsvorlagen**

- 9 Information zur Organisationsuntersuchung und Personalentwicklung
  - 10 Jahresarbeitsplan 2024 (Kreistag, Kreisausschuss und Fachausschüsse) 6-5210/23-LR
- Anfragen der Abgeordneten

Luckenwalde, 5. Januar 2024

Danny Eichelbaum  
Der Vorsitzende

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 5. Januar 2024

Kornelia Wehlan  
Landrätin